

Vergnügungssteuersatzung 2007	Vergnügungssteuersatzung 2018	Bemerkungen
Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 2001, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I / 2006, S.74) und § 1, § 2, § 3 und § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I / 2004, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I / 2005, S.170), in ihrer Sitzung am Die nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen: Inhaltsübersicht: I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand § 2 Steuerfreie Veranstaltungen § 3 Steuerschuldner § 4 Erhebungsformen II. Kartensteuer § 5 Eintrittskarten § 6 Steuermaßstab und Steuersatz	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.10.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15], , berichtigt im GVBL I/18 [Nr. 19]), i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/14, [Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), folgende Satzung beschlossen: Inhaltsübersicht: § 1 Steuergegenstand § 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht § 3 Steuerschuldner § 4 Bemessungsgrundlage § 5 Steuersatz § 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren § 7 Fälligkeit § 8 Steuerschätzung § 9 Verspätungszuschlag § 10 Mitwirkungspflichten § 11 Prüfungsrechte der Gemeinde	- Aktualisierung der Rechtsnormen und Daten - Durch Wegfall Tanzveranstaltungen, keine Aufteilung in Karten- bzw. Pauschsteuer

III. Pauschsteuer

- § 7 Nach dem Spielumsatz
- § 8 Nach der Größe des benutzten Raumes
- § 9 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- § 10 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung
- § 11 Entstehung des Steueranspruchs
- § 12 Festsetzung und Fälligkeit
- § 13 Steuerschätzung
- § 14 Verspätungszuschlag
- § 15 Mitwirkung des Steuerschuldners
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Hennigsdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,

- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- § 14 Inkrafttreten/außerkräfttreten

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten

- a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen

- Änderung: Wegfall der Besteuerung der Tanzveranstaltungen, Schönheitstänze und ähnlichen Darbietungen
- Neu: ausschließliche Besteuerung von Geldspielautomaten in Gastwirtschaften und Spielhallen

4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten,

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
- Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten,

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer

- wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
- wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
- wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten, jeweils bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, aufgestellt ist,
- wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
- wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

- Steuerfreie Veranstaltungen sind nicht mehr aufzuführen, da ausschließliche Besteuerung von Spielautomaten vorgesehen ist

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung statt findet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer (§§ 5 und 6)
 2. Pauschsteuer (§§ 7 bis 9)

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner gem. § 1 ist der Halter der jeweiligen Spielgeräte (Aufsteller). Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Spielgerät aufgestellt wird.
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis eines jeden

- zu (1): Anpassung der Formulierung ohne Veranstaltungen

- Wegfall der Erhebungsformen und damit die Unterteilung in Karten- und Pauschsteuer

- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

Monats des einzelnen Apparates und des Aufstellortes erhoben.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse und errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Negative Einspielergebnisse eines Apparates innerhalb eines Kalendermonats sind mit „0“ anzusetzen.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- Wegfall § 5 und § 6, da keine Besteuerung von Veranstaltungen vorgesehen

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/ eingesetzt und zuvor von der Stadt Hennigsdorf anerkannt wurden.

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> <p>(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hennigsdorf vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten können von der Stadt Hennigsdorf gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.</p> <p>(4) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.</p> <p>(5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hennigsdorf auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt Hennigsdorf abgegeben werden.</p> | | |
|---|--|--|

- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Hennigsdorf binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind in dem Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung

angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Die Stadt Hennigsdorf kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den

Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes (§ 1 Nr. 3). Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hennigsdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, nach § 1 Nr. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche,

Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 50 Cent. (3) Die Stadt Hennigsdorf kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt. <u>§ 9 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</u> (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse) (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) für	<u>§ 5 Steuersatz</u> Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a) bei a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 30,00 EUR 2. An sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1b) bei a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 8 v.H. des Einspielergebnisses b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 14,00 EUR 3. Eine erhöhte Steuer wird erhoben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle	• <u>neu:</u> Unterteilung Steuersatz und Besteuerungsverfahren, vorher in § 9 zusammengefasst
--	--	--

• Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses • Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) für • Apparate mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses • Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 14,00 EUR 3. a) von Personalcomputern ohne Multimedia-ausstattung 10,00 EUR b) von Personalcomputern mit Multimedia-ausstattung 15,00 EUR (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen). 4. Eine erhöhte Steuer wird erhoben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 834,00 EUR.	(USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 834,00 EUR. <u>§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren</u> (1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von 7 Kalendertagen beim Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben. (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.	
--	---	--

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 4 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Hennigsdorf die Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bzw. Vergnügungssteuererklärung für Apparate ohne Gewinn (amtlicher Vordruck) über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätnamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, die elektronische Kasse, enthalten müssen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben.

(5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichem Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Hennigsdorf gehaltenen Apparate beim Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf abzugeben.

(8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Formen der Übergabe vereinbart werden.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch

im Sinne des Abs. 8 braucht nicht angezeigt zu werden.

(8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeiten ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(9) Auf Antrag des Halters kann die Abgabe der Erklärung abweichend von Abs. 5 zugelassen werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hennigsdorf anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(9) Die Stadt Hennigsdorf – Fachdienst Kämmerei/Steuern – kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

(10) Durch den Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid festgesetzt.

sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. (3) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1, 2 nicht durchgeführt, ist die Stadt Hennigsdorf spätestens einen Arbeitstag (Montag – Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren. <u>§ 11 Entstehung des Steueranspruchs</u> (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 5 mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher. (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels. (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9		• neu geregelt im § 2, dabei Wegfall der Absätze 1-3, da diese auf Veranstaltungen abzielen
---	--	---

(Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Apparates.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß § 5 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistungen nach § 10 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 7 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung

§ 7 Fälligkeit

Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- Wegfall Absätze 1-4 (Veranstaltungen)

ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (6) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (7) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. <u>§ 13 Steuerschätzung</u> Soweit die Stadt Hennigsdorf die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie gemäß § 12 KAG Land Brandenburg i. V. m. § 162 AO in der jeweiligen Fassung schätzen. <u>§ 14 Verspätungszuschlag</u> Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt gemäß § 12 KAG Land Brandenburg i. V. m. § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung.	<u>§ 8 Steuerschätzung</u> Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf die Steuer entsprechend § 12 KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt. <u>§ 9 Verspätungszuschlag</u> (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 12 KAG i.V.m. § 152 der AO eine Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.	• Regelung zur Fälligkeit der Steuerschätzung und des Verspätungszuschlages sind in § 7 geregelt
--	---	--

<u>§ 15 Mitwirkung des Steuerschuldners</u> (1) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG Land Brandenburg wird verwiesen. (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG Land Brandenburg i. V. m. § 147 AO.	(2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen. (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen. <u>§ 10 Mitwirkungspflichten</u> Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Hennigsdorf auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an	• <u>neu:</u> In § 11 Prüfungsrechte der Gemeinde geregelt
---	---	--

	Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen. <u>§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde</u> (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. § 147 Abs. 1 bis 5 AO. (2) Die Beauftragten der Stadt Hennigsdorf sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen. (3) Sowohl der Apparatenaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Hennigsdorf zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren. <u>§ 12 Datenverarbeitung</u> (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über	• ergänzende Regelungen zur Datenverarbeitung, bisher nicht in Satzung geregelt
--	--	---

<u>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe der Eintrittskarten 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittskarten 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei	a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname b) Anschrift c) Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von • Ordnungsämtern • Bürgerämtern • Einwohnermeldeämtern • Gewerbemeldestellen • Sozialversicherungsträgern • dem Bundeszentralregister • Finanzämtern • dem Gewerbezentralregister • und anderen Behörden erhoben. (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden. <u>§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</u> (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: 1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates	• § 16 (1) Nr. 1-6 und 10 weggefallen (Veranstaltungen) • <u>neu:</u> § 16 (2) Nr. 1-8 zielen auf die Besteuerung der Geldspielautomaten und sind detaillierter/rechtssicher formuliert
---	---	---

der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 5 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 5 Abs. 6: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 9 Abs. 4: Anzeige des erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 9 Abs. 5 u. 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes 9. § 9 Abs. 7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes 10. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 11. § 15: Mitwirkungspflichten, Verweigerung des Zutritts (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG Land Brandenburg über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.	2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen 3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten 4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse 5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse 6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen 7. § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen 8. § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.	
--	--	--

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.03.2002 beschlossene Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Hennigsdorf, 29.03.2007

Schulz
Bürgermeister

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 28.03.2007, BV 0013/2007/01, außer Kraft.

Hennigsdorf,

Th. Günther
Bürgermeister